

Spendenreglement

1 Grundsatz

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die aktuell gültigen Statuten des Vereins zuwebe, Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderung. Der Verein ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen. Die zuwebe erlässt zur Gewährleistung der Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Mitteln das folgende Reglement.

2 Zweckbestimmung

Die Geschäftsleitung und der Vorstand entscheiden über die Verwendung gespendeter Gelder. Die gespendeten Gelder müssen direkt oder indirekt zum Wohl der Klienten der zuwebe eingesetzt werden. Dabei kommen ausschliesslich folgende Zwecke in Frage:

- a. Allgemeiner und kollektiver Verwendungszweck: Zielgerichtete Verwendung der Spendengelder für kulturelle Projekte, Projektwochen, Reisen oder Freizeitaktivitäten, die von der zuwebe oder von Klienten zusammen mit den zuwebe Begleitpersonen organisiert und durchgeführt werden und die den ordentlichen Budgetrahmen übersteigen.
- b. Individuelle Unterstützung: Übernahme der Kosten für eine sinnvolle Therapie und Persönlichkeitsentwicklung, Freizeitaktivität, oder Anschaffung, wenn die Kosten nachweislich nicht durch den Klienten selber, deren gesetzliche Vertreter, noch von der IV oder einer anderen Organisation übernommen werden können.
- c. Anschaffung von Betriebsmitteln (Hilfsmittel, Mobiliar), die den Klienten zu gute kommen und welche die finanziellen Mittel der zuwebe übersteigen.
- d. Projekte: Eigenleistungen bei denen ein konkretes Vorhaben bezeichnet wird, wie z.B. ein Neu- oder Umbau der Infrastruktur.

Spenden werden gemäss der gewünschten Zweckbestimmung des Spenders auf dem entsprechenden Spendenkonto¹ verbucht. Spenden ohne Angaben einer Zweckbestimmung durch den Spender werden dem Spendenkonto "Allgemeine und kollektive Verwendung" zugewiesen.

Jede Spende bzw. jedes Legat wird zweckgebunden eingesetzt und ist nicht zur Entlastung der Betriebsrechnung bestimmt, ausser wenn ausdrücklich durch den Spender eine Verwendung für die allgemeine Betriebsrechnung vorgesehen ist.

3 Spendenrechnung

Die Spendenrechnung wird innerhalb der Betriebs- und Vereinsrechnung separat geführt. Die Ergebnisse der Spendenrechnung sind aus der Betriebs- und Vereinsrechnung ersichtlich. Das Spendevermögen wird in der Bilanz als gebundenes Kapital ausgewiesen.

Auf Zinsverrechnungen des Spendenkapitals und Belastung der Verwaltungskosten für das Führen der Spendenrechnung wird verzichtet.

3.1 Spendenkonten

Es werden folgende Spendenkonten geführt:

Allgemeine und kollektive Verwendung, gemäss Ziff. 2 Pt. a.).

Individuelle Unterstützung, gemäss Ziff. 2 Pt. b.).

Anschaffung, gemäss Ziff. 2. Pt. c.).

Projekte, gemässe Ziff. 2 Pt. d.), individuelle, zweckgebundene Konti pro Spende/Sponsoring.

¹ Mit dem Begriff Spendenkonto ist jeweils die Buchung auf einen Kostenträger zu verstehen.

3.2 Verdankung

Spenden ab Fr. 100.-- werden verdankt, sofern der Spender eine Verdankung nicht explizit ausschliesst. Auf Wunsch werden auch Spenden unter Fr. 100.-- verdankt.

Die zuwebe behandelt die Adressen von Spendern auf ausdrücklichen Wunsch vertraulich.

4 Spendenausgaben

Gesuche um Unterstützung aus dem Spendenvermögen sind direkt an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz, abschliessend entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsleitung informiert mind. einmal pro Jahr den Vorstand über die Verwendung der Spenden.

Gesuche um eine Spendenverwendung ab Fr. 5000.-- bedürfen einer schriftlichen Begründung durch die Geschäftsleitung und einem Beschluss des Vereinspräsidenten bzw. Vereinsvorstands.

Bei Umsetzung des Individuellen Unterstützungszwecks gem. Ziff. 2 Pt. b. ab Fr. 500.-- ist ein Nachweis der finanziellen Verhältnisse durch den/die Betroffenen und allenfalls eine Finanzabklärung durch eine externe Stelle obligatorisch.

Es besteht kein Anspruch auf gespendete Gelder. Der Vorstand muss seine Entscheide weder dem Spender noch einem Gesuchsteller begründen. Die Mitgliederversammlung der zuwebe hat Einblick in die Spendenrechnung, nicht aber in einzelne Geschäfte. Ein Beschluss des Vorstands über die Verwendung von Spenden kann nicht an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.

5 Finanzkompetenzen

Folgende Ausgabekompetenzen sind festgelegt:

Mitglieder der Geschäftsleitung:	bis Fr. 1000.--	pro Jahr und Geschäftsbereich
Geschäftsleitung:	bis Fr. 5000.--	pro Jahr
Präsident:	bis Fr. 10'000.--	pro Jahr
Vorstand:	ab Fr. 10'001.--	

6 Inkrafttreten

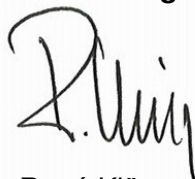
Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung des Vorstandes rückwirkend auf den 01.01.2008 in Kraft.

zuwebe

Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderung



Heinz Merz
Präsident



René Kläy
Vorsitzender der Geschäftsleitung